

# Besondere Bedingungen für Gruppenbuchungen von Einzelleistungen

(z.B. Gästeführungen, Schlösserbesichtigung, Fahrten mit der Weißen Flotte) der Potsdam Marketing und Service GmbH

Die Potsdam Marketing und Service GmbH (nachfolgend nur noch PMSG) ist Anbieterin verschiedener touristischer Leistungen, die durch sie selbst, oder ihre Leistungsträger durchgeführt werden. Folgende Regelungen ergänzen die hierzu getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, soweit im Vertrag selbst keine abweichende Vereinbarung getroffen worden sind. Diese Bedingungen gelten nicht für den Verkauf einer Pauschalreise im Sinne der §§ 651 a ff. BGB, also einer Gesamtheit von verschiedenen Reiseleistungen.

#### 1. Vertragsschluss

1.1 Auf Anfrage erstellt die PMSG ein unverbindliches Angebot. Mit der Rücksendung des unterschriebenen Angebots durch den Vertragspartner an die PMSG bieten Sie uns den Abschluss eines Vertrages an. Die Anfrage und schließlich die Anmeldung (Vertragsantrag) können Sie uns gegenüber schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) abgeben. Der Vertrag kommt mit der Annahme Ihrer Bestellung durch die PMSG zustande.

Die PMSG erstellt maximal je Anfrage drei Angebotsvarianten kostenfrei. Jede weitere Angebotsänderung (z.B. hinsichtlich Datum, Zeit, Guide- oder Personenanzahl) wird mit einer Pauschale in Höhe von EUR 30.00 berechnet.

- 1.2 Aus denkmalpflegerischen Gründen sind für die Schlösser jeweils maximale Personenzahlen pro Führung festgelegt. Hierüber wird der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss informiert. Eine Überschreitung der maximalen Personenzahl ist grundsätzlich nicht möglich.
- 1.3 Verlangt der Vertragspartner, nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen hinsichtlich des Termins oder der Leistung, so erhebt die PMSG ein Umbuchungsentgelt bis 31 Tage vor Leistungsbeginn von EUR 30,00 je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den unter Punkt 7 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Letzteres gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 1.4 Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bzw. der maximalen Gruppengröße je Teilgruppe, ohne dass die Vertragspartner hierüber zuvor eine Änderungsvereinbarung getroffen haben, setzt die PMSG den Preis unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen erneut fest. Je Teilgruppe kann ein Zuschlag von mindestens 70,00 EUR erhoben werden.
- 1.5 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des §312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag hingegen ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 7 jederzeit möglich.

# 2. Rechnung / Bestätigung

- 2.1 Die Rechnungslegung erfolgt -soweit nicht anders vereinbart- im Anschluss an die Veranstaltung und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen. Als Zahlungsmittel werden Schecks nicht akzeptiert. Die Gäste können in der Tourist Information am Alten Markt vor Ort mit EC-Karte bezahlen, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien vertraglich so vereinbart wurde.
- 2.2 Bitte beachten Sie, dass eine Anzahlung in Höhe von 50% mit dem Zahlungsziel vier Wochen vor Anreise fällig wird, sobald der zahlbare Rechnungsbetrag EUR 2.000,00 überschreitet. Bei Charterverträgen ist der gesamte Zahlbetrag in Höhe von 100 % des Charterpreises mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen nach Vertragsschluss fällig.
- 2.3 Die Rechnung / Bestätigung ist durch den Vertragspartner, sofern diese den vereinbarten Inhalt des Vertrages fehlerhaft wiedergibt, unverzüglich spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu widersprechen.
- 2.4 Sofern zwischen den Parteien eine Zahlung vor Vertragsdurchführung vereinbart ist, gilt Folgendes: Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung des Vertragspreises um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich die PMSG vor, vom Vertrag nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall kann der Vertragspartner mit Rücktrittskosten entsprechend Punkt 7 belastet werden.

#### Voucher

Nach dem Vertragsabschluss erhält der Vertragspartner, spätestens 1 Monat vor Leistungsbeginn die Unterlagen (Voucher, Eintrittskarten, etc.), soweit es sich bei den gebuchten Leistungen nicht um Eigenveranstaltungen der PMSG handelt. Eigenleistungen der PMSG sind insbesondere Stadtführungen. Der Vertragspartner prüft die Voucher auf Vollständigkeit und informiert die PMSG unverzüglich bei Unklarheiten. Bei kurzfristigeren Buchungen –der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und -beginn beträgt weniger als 1 Monat- erhält der Vertragspartner die Unterlagen (Voucher) unverzüglich nach Vertragsabschluss.

# 4. Treffpunkt bei Gruppenführungen

- 4.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, befindet sich der Treffpunkt mit dem Guide in der Innenstadt Potsdam. Der genaue Treffpunkt wird dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss vereinbart. Für unter diesen Punkt fallende Treffpunkte wird kein Aufschlag erhoben.
- 4.2 Sofern zwischen der PMSG und dem Auftraggeber eine abweichende Regelung über den Treffpunkt vereinbart wird, kann die PMSG hierfür einen Aufschlag erheben, der individuell bei Vertragsabschluss festgelegt wird.

#### 5. Sonderkonditionen für Schülerprogramme und Studenten

5.1 Sofern für touristische Leistungen der PMSG Sonderkonditionen für Schüler- und Studentengruppen (Schüler und Studenten) angeboten werden, leitet die PMSG Informationen hierüber auf Anfrage des Auftraggebers an diesen weiter. Sonderkonditionen, die nicht von



persönlichen Voraussetzungen der Teilnehmer abhängig sind (z.B. Nebensaisonrabatte etc.) werden grundsätzlich immer an den Auftraggeber weitergeleitet.

5.2 Sofern der Auftraggeber Sonderkonditionen bucht, die an persönliche Voraussetzungen der Teilnehmer gebunden sind (z.B. Schüler, Studenten-, Kinderermäßigung etc.), so hat er bzw. ggf. jeder Teilnehmer selbst, der Sonderkonditionen in Anspruch nimmt, auf Verlangen des durchführenden Leistungsträger oder der PMSG in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die geforderten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Teilnehmer darüber zu informieren, geeignete Nachweise mit sich zu führen. 5.3 Sofern Teilnehmer Sonderkonditionen in Anspruch nehmen, ohne dass sie die notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllen oder sie die Voraussetzungen nicht nachweisen können, geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Die PMSG kann gegenüber dem Auftraggeber auch nachträglich statt der Sonderkonditionen den regulären Preis für die Leistung berechnen. Zusätzlich kann die PMSG eine Bearbeitungspauschale erheben, die nicht mehr als EUR 30,00 pro Buchungsauftrag beträgt.

#### 6. Verspätungen

6.1 Die vereinbarten Uhrzeiten sind bitte einzuhalten. Verspätungen, auch kurzfristige, sollen telefonisch dem Gruppen Service unter der in der Bestätigung bekannt gegebenen Telefonnummer mitgeteilt werden. Sollte durch (nicht nur geringfügiges) verspätetes Eintreffen auf Seiten des Auftraggebers ein vereinbarter Programmteil, insbesondere Schlossführungen (s. Punkt 9) nicht oder nicht mehr durchgeführt werden können, geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Nacherfüllung oder Preisminderung besteht in diesem Fall nicht.

6.2 Bei Verspätung wartet der Guide maximal 30 Minuten am vereinbarten Treffpunkt. Erscheint die Gruppe innerhalb dieses Zeitraums nicht und hat auch die PMSG oder den Guide nicht telefonisch informiert, gilt dies als Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag. Die PMSG kann die unter Punkt 7 festgesetzten Stornierungskosten in Rechnung stellen. Der Anspruch auf die gebuchte Leistung erlischt in diesem Fall. Die PMSG wird sich bemühen, in Abstimmung mit dem Auftraggeber die gebuchte Leistung dennoch zu erbringen, sofern dies betriebstechnisch möglich ist. Sollten hierfür Bearbeitungsgebühren oder Verspätungspauschalen durch die Leistungsträger der PMSG in Rechnung gestellt werden, wird die PMSG den Vertragspartner hierüber informieren.

# 7. Rücktritt durch den Auftraggeber

7.1 Der Rücktritt vom Vertrag ist jederzeit möglich. Terminlich maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der PMSG. Der Rücktritt soll zum Zwecke des Nachweises auf einem dauerhaften Datenträger gegenüber der PMSG erklärt werden.

Ein Rücktritt bis 31 Tage vor dem Leistungstermin ist kostenfrei. Je nach vorangegangenem Arbeitsaufwand wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ab EUR 30.00 erhoben.

7.2 Tritt der Auftraggeber später vom Vertrag zurück oder nimmt einen vereinbarten Termin nicht wahr, kann die PMSG eine angemessene Entschädigung verlangen.

Erfolgt der Rücktritt:

- bis 15 Wochentage vor Leistungsbeginn sind 30% des Gesamtpreises als Stornokosten fällig,
- bis 8 Wochentage vor Leistungsbeginn sind 55% des Gesamtpreises als Stornokosten fällig
- bis 2 Wochentage vor Leistungsbeginn sind 80% des Gesamtpreises als Stornokosten fällig
- danach oder bei Nichterscheinen oder Stornierung nach Leistungsbeginn fallen 100% an.

7.3 Der Auftraggeber hat, sofern Stornokosten erhoben werden, die Möglichkeit, einen Nachweis zu führen, dass der PMSG ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

#### 8. Sonderregelung bei Rücktritt für Fahrten mit der Weißen Flotte bei Linien- und Abendfahrten

- 8.1 In Abweichung der unter Punkt 7 festgesetzten Stornosätze gelten bei Fahrten mit der Weißen Flotte folgende besonderen Stornobedingungen (als Stornierung gilt die Verringerungen der Personenzahl ebenso, wie eine Gesamtstornierung der Reservierung).
  8.2 Rücktritt bei Linien-, Tages- und Ganztagesfahrten:
- 8.2.1 Reservierungen für Linien-, Tages- und Ganztagesfahrten können bis 15 Tage vor dem Fahrtag kostenfrei storniert werden.
- 8.2.2 Reservierungen für die Flottenparade, Abend-, Brunch-, Kulinarische Themenfahrten, Adventsfahrten können bis 29 Tage vor dem Fahrtag kostenfrei storniert werden.
- 8.2.3 Danach bis 4 Tage vor dem Fahrtag um 15:00 Uhr werden 20% des Gesamtpreises der Fahrt als Stornogebühr fällig. Danach bis zum Vortag der Fahrt um 15:00 Uhr werden 50% des Gesamtpreises der Fahrt als Stornogebühr fällig. Danach oder bei Nichtantritt der Fahrt sind 100% der reservierten Leistung fällig.
- 8.3 Rücktritt für Charterfahrten:
- 8.3.1 Nach Unterzeichnung des Schiffschartervertrages bis 90 Tage vor der vereinbarten Veranstaltung, werden 10 % des Gesamtpreises der Fahrt als Stornogebühr fällig.
- 8.3.2 Bei einem späteren Rücktritt werden 50% der vereinbarten Vergütung berechnet.
- 8.3.3 Bei Rücktritt weniger als 14 Tage vor der Fahrt werden 70% der vereinbarten Vergütung, bei Rücktritt weniger als 7 Tage vor der Fahrt 90% der vereinbarten Vergütung und bei Rücktritt ab drei Tage vor der Fahrt oder bei Nichtantritt der Fahrt 100 % in Rechnung gestellt.



8.4 Der Vertragspartner/Besteller muss der PMSG die endgültige Zahl der Teilnehmer spätestens 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin bis 15:00 Uhr mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Bei späterer Stornierung bzw. Reduzierung von gemeldeten Personenzahlen werden 100% der vereinbarten gastronomischen Leistungen berechnet.

8.5. Der Auftraggeber hat, sofern Stornokosten erhoben werden, die Möglichkeit, einen Nachweis zu führen, dass der PMSG ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

# 9. Sonderregelung bei Leistungsänderungen und Umbuchungen für Schlossbuchungen bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG)

## 9.1 Umbuchungen

Die von der SPSG geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt des Vertrages. Änderungswünsche werden die PMSG und die SPSG berücksichtigen, wenn Sie uns diese bis 11 Tage vor Führungsdatum schriftlich mitteilen. Ein Rechtsanspruch auf die Umbuchung besteht nicht. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Vertrag und Neubestellung gemäß Punkt 9.3 möglich. Werden durch Personenzahlreduzierungen weniger als 11 Tage vor Führungsdatum einzelne von mehreren Führungen abbestellt, gelten für diese abbestellten Führungen ebenfalls die Rücktrittsbedingungen gemäß Punkt 9.3.

#### 9.2 Verspätung

Erscheinen Sie (nicht nur unwesentlich) später als zum vertraglich vereinbarten Führungsbeginn, erlischt Ihr Anspruch auf die gebuchte Führung. Bei einer Verspätung bis zu 1 Stunde bietet Ihnen die PMSG in Absprache mit der SPSG nach Verfügbarkeit eine Ersatzführung an. Im Falle einer Ersatzführung haben Sie der PMSG als Ersatz für die zusätzlich entstehenden Aufwendungen eine Entschädigung in Höhe von EUR 30,00 je Führung zu zahlen.

Steht keine Ersatzführung zur Verfügung oder nehmen Sie die angebotene Ersatzführung nicht an oder erscheinen Sie mehr als 1 Stunde zu spät, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag und wir berechnen Ihnen 95% des Gruppenpreises. Bei der Berechnung sind ersparte Aufwendungen berücksichtigt.

Auf die Regelung des Punkt 7.3 wird Bezug genommen.

9.3 Rücktritt vom Vertrag

Bis 11 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Führungsdatum ist ein Rücktritt kostenlos möglich. Bei einem späteren Rücktritt berechnen wir als Ersatz für entstandene Aufwendungen folgende pauschale Rücktrittskosten:

- 10 Tage bis 15:00 Uhr des Vortages vor Führungsdatum: 50 % des Gruppenpreises
- ab 15:00 Uhr des Vortages vor Führungsdatum bzw. bei Nichtanreise: 95% des Gruppenpreises. Auf die Regelung des Punkt 7.3 wird Bezug genommen.

## 10. Sonderregelung für Rücktritt bei Besuchen / Führungen in dem Museum Barberini

10.1 In Abweichung der unter Punkt 7 festgesetzten Stornosätze gilt hier Folgendes: Die Stornierung einzelner Leistungen des Angebots ist nicht möglich; bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl bleibt die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig. Eine Verschiebung des im Vertrag vereinbarten Veranstaltungsbeginns um bis zu 30 Minuten berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Reduzierung des Entgelts, wenn dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

10.2 Die PMSG wird sich auch hier bemühen, in Abstimmung mit dem Auftraggeber die gebuchte Leistung dennoch zu erbringen, sofern dies betriebstechnisch möglich ist. Sollten hierfür Bearbeitungsgebühren oder Verspätungspauschalen durch die Leistungsträger der PMSG in Rechnung gestellt werden, wird die PMSG den Vertragspartner hierüber informieren

# 11. Leistungen und Leistungsänderungen

11.1 Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung der Rechnung / Bestätigung und den dazugehörigen Unterlagen. Leistungsträger sind nicht durch die PMSG berechtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Leistungsbeschreibung der PMSG hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

11.2

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der PMSG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Leistung hat die PMSG dem Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.
- c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung hat der Vertragspartner die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten oder stattdessen eine gleichwertige Leistung zu verlangen, wenn die PMSG in der Lage ist eine solche Leistung ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

# 12. Mitwirkungspflichten und Verjährung

## 12.1 Mängelanzeigen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel der gebuchten Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss gegenüber der PMSG erfolgen. Diese wird bemüht sein, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei unterbliebener Mängelanzeige sind Ansprüche in der Regel ausgeschlossen.

12.2 Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der PMSG für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden ist auf den dreifachen Vertragspreis je Gast beschränkt. Die PMSG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im



Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Auftraggeber / Kunden erkennbar sind. Die PMSG haftet in diesem Fall der Vermittlung ausschließlich für eventuelle eigene Fehler und Fehler ihrer Erfüllungsgehilfen bei der Vermittlung (z.B. Weitergabe falscher Daten, Unterlassen der Weitergabe wichtiger Informationen). Für die Erbringung der gebuchten Leistung selbst und eventuelle Mängel in der Leistungserbringung haftet der Anbieter.

## 12.3 Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der PMSG oder dem Anbieter als Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung bzw. Ansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung, verjähren nach 2 Jahren, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Ansprüch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen, die den Ansprüch gegenüber der PMSG begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Schweben zwischen dem Auftraggeber und der PMSG Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Ansprüch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftraggeber oder die PMSG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von 2 Jahren tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 13. Rechtswahl

13.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der PMSG, bzw. dem Anbieter und dem Auftraggeber, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag anwendbar sind, etwas anderes zugunsten des Auftraggebers ergibt oder wenn nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Auftraggeber angehört, für den Auftraggeber günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

13.2 Die PMSG nimmt nicht an Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen verpflichtend würde, informiert die PMSG den Kunden hierüber in geeigneter Form. Seit dem 15. Februar 2016 stellt die EU-Kommission eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereit. Solchen Auftraggebern, die Verbraucher sind, gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der Internetplattform zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform kann über den externen Link http://ec.europa.eu/consumers/odr/ erreicht werden (Stand: April 2022).

## 14. Datenschutz

14.1 Alle Personen bezogenen Daten, die der PMSG zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen. Personenbezogene Daten werden nur erhoben und erfasst, wenn sie im Zusammenhang mit der Buchung stehen und notwendig sind, um die Abwicklung und Zahlung der Buchung störungsfrei zu gewährleisten.

14.2 Die Erfassung und Verarbeitung der vom Vertragspartner übermittelten Daten findet unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) statt. Der Vertragspartner kann auf Nachfrage bei der PMSG unentgeltlich über die von ihm gespeicherten Daten Auskunft erhalten und bei Bedarf sein Recht auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Beschwerde, Übertragbarkeit, sowie auf Widerspruch und Auskunft über die Dauer der Speicherung der Daten geltend machen. Sollte eine Löschung beantragt werden, muss beachtet werden, dass dem möglicherweise gesetzliche Regelungen oder abrechnungstechnische/buchhalterische Zwecke entgegenstehen können. Eine Beschwerde kann bei der zuständigen Datenschutzbehörde des Landes Brandenburg erhoben werden.

# 15. Salvatorische Klausel

Sollten diese Bestimmungen teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmung gilt, was dem gewollten Sinn und Zweck dieser Bestimmung entspricht und gesetzlich erlaubt ist.

# 16. Regelungen für den Wiederverkäufer

16.1 Die obenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit nachfolgenden Besonderheiten auch im Verhältnis der PMSG zu Unternehmen (Wiederverkäufer), die Pakete oder Bausteine bei der PMSG in Auftrag geben (nachstehend Vertragspartner genannt) und hierbei nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auftreten-sofern sie dem Vertrag wirksam zugrunde gelegt wurden. Die PMSG tritt in diesen Fällen nicht als Reiseveranstalter auf. Insofern ergänzen die nachstehenden Bedingungen die allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften des BGB.

16.2 Ansprüche des Vertragspartners verjähren, vorbehaltlich anderweitiger zwingender gesetzlicher Vorschriften, in einem Jahr. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit sowie Körperschäden. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der PMSG anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung der PMSG stehen. Der Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

16.3 Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird grundsätzlich ohne, dass es einer weiteren Erklärung der PMSG bedarf widersprochen. Sie verpflichten die PMSG nur, wenn sich die PMSG ausdrücklich mit Ihnen einverstanden erklärt.

16.4 Gerichtstand ist ausschließlich der Sitz der PMSG in 14473 Potsdam.

Potsdam Marketing und Service GmbH, Babelsberger Str. 26, 14473 Potsdam

